

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 2/1916 (1916)

Artikel: Kanton Luzern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-22544>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

§ 29. Über das Mobiliar ist ein besonderes Inventar zu führen, das alle drei Jahre zu revidieren ist.

§ 30. Die Bestände sind nach Anordnung der Bibliothekskommission periodischen Revisionen zu unterziehen, über deren Ergebnis jeweilen Bericht zu erstatten ist.

§ 31. Über die Maßnahmen gegen Feuersgefahr (inbegriffen Versicherung des Gebäudes und der Bestände) ist alle drei Jahre der Bibliothekskommission Bericht zu erstatten.

VI. Übergangsbestimmung.

§ 32. Die Bibliothekskommission setzt die Zeitpunkte fest, an denen die vorstehende Bibliothekordnung ganz oder teilweise in Kraft treten soll.

II. Kanton Bern.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1915.

III. Kanton Luzern.

1. Primarschule.

1. Verordnung betreffend das Verbot der Abgabe von Schießwerkzeugen jeder Art, sowie von Munition und Pulver an Kinder im schulpflichtigen Alter. (Vom 4. November 1915.)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

nach Kenntnisnahme von einem Berichte des Erziehungsrates, woraus hervorgeht, daß in letzter Zeit wiederholt Schießereien unter der Schuljugend vorgekommen sind, die zum Teil schwere Verletzungen zur Folge hatten;

auf den Antrag des Militär- und Polizeidepartements,

beschließt:

1. Der Verkauf von Schießwerkzeugen jeder Art, sowie von Munition und Pulver (rein oder verarbeitet in Form von Fröschen, Petarden etc.) an Kinder im schulpflichtigen Alter ist unter Strafe verboten.

In gleicher Weise wie der Verkäufer sind solche Personen strafbar, welche überhaupt Schießwerkzeuge, Munition und Pulver an schulpflichtige Kinder abgeben oder vermitteln.

2. Dieser Beschuß ist in die Sammlung der Beschlüsse aufzunehmen, durch das Kantonsblatt bekannt zu machen und den Statthalterämtern, dem Erziehungsdepartement und dem Militär- und Polizeidepartement mitzuteilen.

2. Mittelschulen.

- 2. Beschuß betreffend teilweise Abänderung der Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetze vom 13. Oktober 1910 betreffend die Kantonsschule in Luzern, vom 9. Dezember 1912 (Schulgeld).** (Vom 27. März 1915.)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
in Hinsicht auf § 71 des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910;
in teilweiser Abänderung der Vollziehungsverordnung betreffend
die Kantonsschule, vom 9. Dezember 1912,

beschließt:

§ 1. Die in § 34 der Vollziehungsverordnung genannte Eintrittsgebühr wird von Fr. 5 auf Fr. 10 und die Einschreibgebühr für Ausländer von Fr. 30 auf Fr. 60 erhöht.

§ 2. Dieser Beschuß tritt für neueintretende Schüler und Gäste sofort, im übrigen auf Beginn des Schuljahres 1915/16 in Kraft.

§ 3. Gegenwärtiger Beschuß ist in die bezügliche Sammlung aufzunehmen, in Separatabzügen den betreffenden Behörden und Angestellten mitzuteilen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

IV. Kanton Uri.

1. Sekundarschulen.

- 1. Lehrplan für die zweiklassigen Sekundarschulen des Kantons Uri.**
(Vom 16. August 1915.)

I. Vorbemerkungen.

1. Die Sekundarschulen des Kantons Uri sind in der Regel Ganztagschulen, beginnen am 1. Oktober und schließen am 30. April. Eine weitere Ausdehnung der Schulzeit ist empfehlenswert.

2. Der h. Erziehungsrat kann statt der Ganztagschulen die Einrichtung von Halbtagschulen bewilligen.

3. In die Sekundarschulen sollen nur solche Schüler und Schülerinnen aufgenommen werden, welche die 6., respektive 7. Klasse der Primarschule mit gutem Erfolg absolviert und das Lehrziel der Primarschule laut Lehrplan derselben erreicht haben.

II. Unterrichtsgegenstände.

1. Religionslehre (wöchentlich 2 Stunden).
- Vertiefung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre nach dem Diözesankatechismus.
 - Die Unterscheidungslehren nach J. Linden S. I.
 - Etwas Kirchengeschichte nach Dr. Hildebrand.